

UNTERNEHMENSSANIERUNG

im Lichte des neuen

Restrukturierungs- und Insolvenzrechts

Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG)
Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)



Teil 1 Grundlagen

1. Begriffsabgrenzungen
2. Insolvenzantragsgründe
3. Wesentliche Haftungsrisiken und Strafvorschriften im Insolvenzumfeld

Teil 2 Neuerungen des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts durch SanInsFoG und StaRUG

1. Spannungsfeld zwischen InsO und (konsensualer) Restrukturierung
2. Sanierung ohne Insolvenz / Der Präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
 - SanInsFoG der große Wurf / Mantel für das StaRUG
 - Die Macht der Pläne (Insolvenzplan vs. Restrukturierungsplan)
 - StaRUG: Gestaltungsmöglichkeiten / Gerichtliche Verfahrenshilfen und Instrumente
 - Der Restrukturierungsprozess nach StaRUG
3. StaRUG: „Werkzeugkasten“ für die präventive Restrukturierung
 - Sanierung ohne Insolvenz - Hält das Gesetz, was der „Rahmen“ verspricht?

Teil 3 Sanierungsberatung in der Praxis

Folien	Min
1	5
1	10
2	10
1	10
4	20
2	10
1	5
12	70

Begriffe im Zusammenhang mit der Unternehmenssanierung

Arbeitshypothesen - Definitionen



Turnaround

Umschwung besonders in der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens; **Überwindung einer Krise** (Oxford Languages)

Sanierung

Lat. sanare ‚heilen‘, ‚wiederherstellen‘

Vorschlag RR:

Summe aller betriebswirtschaftlichen, rechtlichen, und steuerlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der **nachhaltigen Renditefähigkeit** von in die Krise geratenen Unternehmen.

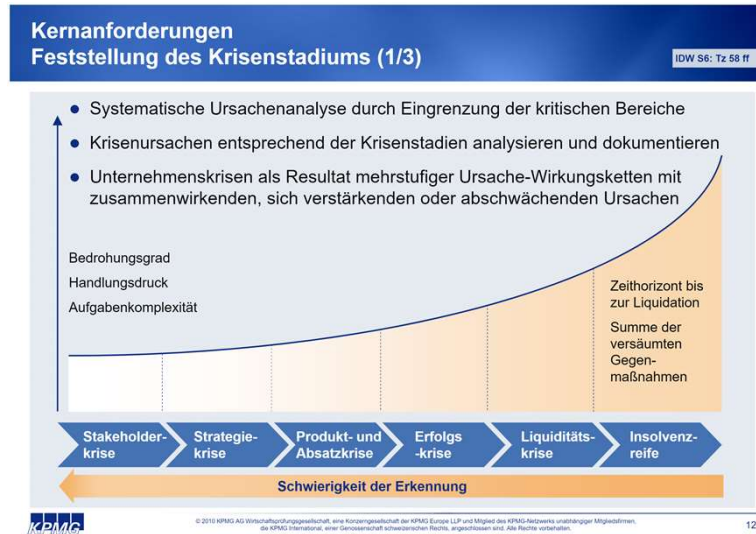
Restrukturierung

Das Versehen mit einer neuen Struktur; Umgestaltung, Neuordnung (Oxford Languages)
Oft synonym zu Sanierung, setzt aber nicht unbedingt eine Krise voraus. (Wikipedia)

Hier: Unternehmenssanierung unter dem Regime des StaRUG

Krise

Griech. krisis ‚Zuspitzung‘
Höhe- und Wendepunkt einer gefährlichen Entwicklung (Duden)



Bankrott

Insolvenz **STRAFTAT** bestand (§ 283 StGB)
Z.B. Beiseiteschaffen von Vermögen bei Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes.

Konkurs

Bis 1999 (KO): Gerichtliches Verfahren, bei dem das Vermögen eines Unternehmens, das die Zahlungen eingestellt hat, möglichst anteilmäßig an die Gläubiger verteilt wird.

Insolvenz

Seit 1999 (InsO): **Gerichtliches Verfahren**, das auf (begründetem) Antrag über das Vermögen eines Schuldners eröffnet wird, mit dem Ziel der **gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung**. (vgl. § 1 InsO)

Insolvenzantragsgründe (§ 16 ff. InsO)

Zugangsvoraussetzungen zum Insolvenzverfahren



§ 16 InsO: „Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.“

Zahlungsunfähigkeit [ZU] (§ 17 InsO)

§17 Abs. 2 S.1:

„Der Schuldner ist zahlungsfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“

Beispiel:	17.12.'20	7.1.'21	3-Wochen (§15a I S.1 InsO)	
	IST	FC1	FC2	FC3
Verb. (fällig):	1.000	800	950	1.050
FlüMi	100	400	500	500
KK-Linie (frei)	500	500	400	400
= Liquidität	600	900	900	900
Über-/Unterdeckg	- 400	100	- 50	- 150

Keine ZU nur Zahlungsstockung

Keine ZU, da < 10% es sei denn ...

ZU da >= 10% es sei denn ...

Beschränkung/Aussetzung der Insolvenzantragspflicht § 1 COVIns-AG (1.4.-30.9.2020)

Es sei denn:

- Nicht auf Pandemie zurückzuführen
- Keine Aussicht, ZU zu beseitigen

aber: wenn keine ZU am 31.12.2019 => Vermutung 1./2. (-)

Drohende ZU (§ 18 InsO)

§ 18 Abs. 2 :

„Der Schuldner droht zahlungsfähig zu werden, wenn er **voraussichtlich** nicht in der Lage **sein wird**, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.“

Prognosezeitraum:

Lfd. GJ +1 J (max. 24 Monate)

Neu: i.d.R. 24 Monate SanInsFoG

Überschuldung (§ 19 InsO)

§ 19 Abs. 2 S. 1:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Prognosezeitraum:

Lfd. GJ +1 J (max. 24 Monate)

Neu: 12 (4) Monate SanInsFoG (COVIns-AG)

Antragsgründe	ZU	dZU	Überschuldung
Nat. Person (Nichtunternehmer)	WR	WR	XXX
EU / Pers.-Gft. (natürliche Person als Vollhafter)	WR	WR	XXX
Kapital-Gft./Vereine (Pers.-Gft. ohne nat. Vollhafter)	Pflicht*	WR	Pflicht*

ACHTUNG(!): Insolvenzsverschleppung
Verstoß gg. Insolvenzantragspflicht nach InsO ist mit bis zu 3 Jahren Haft bewehrt (§15a Abs. 4 InsO)

Antragsfrist: alt/neu: 3/3 Wochen

Antragsfrist: alt/neu: 3/6 Wochen

***Pflicht**
§ 15a Abs. 1-3 InsO
§ 42 Abs. 2 BGB

Wesentliche Straf- und Haftungsvorschriften im Insolvenzumfeld

Die wesentlichen einschlägigen Strafvorschriften



Bankrott

§ 283 StGB **bis zu 5 Jahre**

Wer bei Vorliegen e. Antragsgrunds

- Vermögen beiseite schafft,... vernichtet
- ...verzockt...
- ...verschleudert...
- ...Bilanzfälschung
- etc.

§ 283a

Besonders schwerer Fall **bis zu 10 Jahre**

Gläubigerbegünstigung

§ 283c StGB **zu 2 Jahre**

Wer in Kenntnis seiner ZU ...

Schuldnerbegünstigung

§ 283d StGB **bis zu 5 (10) Jahre ...**

Verletzung der Buchführungspflicht

§ 283b StGB **bis zu 2 Jahr**

Betrug

§ 263 StGB **bis zu 5 (10) Jahre**

„Eingehungsbetrug!“

Kreditbetrug

§ 265 StGB **bis zu 5 (10) Jahre**

Untreue

§ 266 StGB **bis zu 5 Jahre**

Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt

§ 266a StGB **bis zu 5 (10) Jahre**

AN-Anteil zur Sozialversicherung

Insolvenzverschleppung

§ 15a Abs. 4-6 InsO

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre

Wer bei Antragspflicht einen Insolvenzantrag

1. **nicht** oder **nicht rechtzeitig** stellt
2. **nicht richtig** stellt.



Delikthaftung

§ 823 BGB

Abs. 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ... ist zum Ersatz des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.

Abs. 2 Satz 1

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den **Schutz eines anderen** bezweckendes Gesetz verstößt.

Beispiel für häufig bemühte Schutzgesetze:

§ 15 a Abs. 4 InsO

Insolvenzverschleppung

=> Haftung für **Quotenschaden** von Altgläubigern

§ 266a StGB

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

=> Haftung für **nicht abgeführte AN-Anteile zur Sozialversicherung**

Organhaftung

Bis 31.12.2020:

§ 64 S. 2 u. 3 GmbHG

§ 92 Abs. 2 S. 1 AktG

Analog. §§ 130a, 177a HGB

Neu ab 01.01.2021:

§ 15b InsO

Zahlungsverbot

- ab Insolvenzantragspflicht -
- rechtsformübergreifend –
- verschuldensunabhängig –

„...**Zahlungen** geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet.

... geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den **Ausgleich dieses Schadens.“**

ACHTUNG - Beweispflichtumkehr

=> scharfes Schwert!

§ 42 BGB (Verschuldenshaftung/Schadensersatz)

Haftung für Steuerschulden

§§ 69, 34 AO

Anfechtung

§ 143 i. V. m. 129 ff. InsO

Rückabwicklung bestimmter Gläubiger benachteiligender Rechtshandlungen

Vorübergehende Änderung durch § 2 COVIns-AG (1.3. - 30.9.2020)
Beschränkung/Aussetzung von Haftungstatbeständen:

1. Zahlungen führen i.d.R. nicht zur Organhaftung
2. Rückgewähr von Zwischenfinanzierung nicht anfechtbar
3. Besicherung kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung (§ 826 BGB)



Teil 1 Grundlagen

1. Begriffsabgrenzungen
2. Insolvenzantragsgründe
3. Wesentliche Haftungsrisiken und Strafvorschriften im Insolvenzumfeld

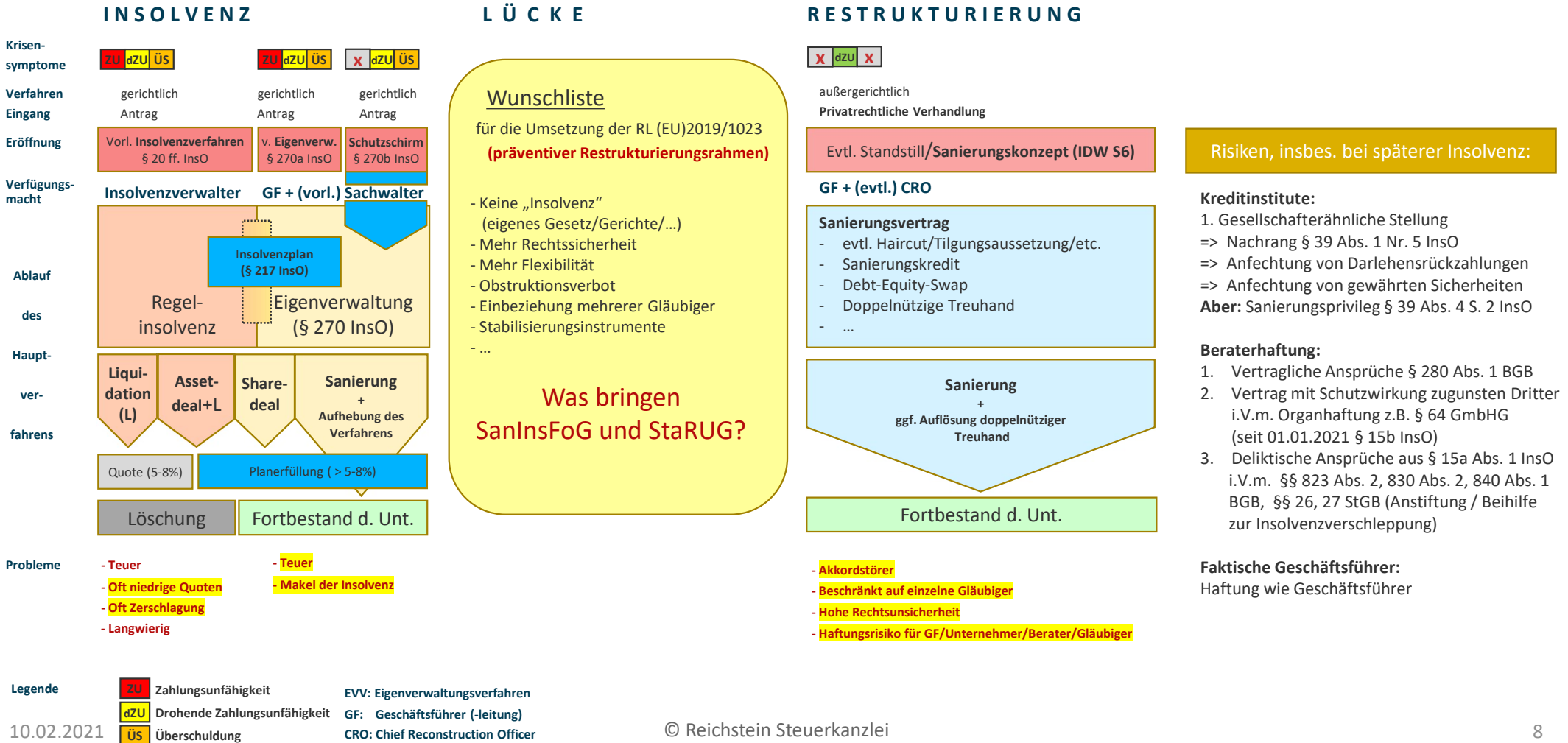
Teil 2 Neuerungen des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts durch SanInsFoG und StaRUG

1. Spannungsfeld zwischen InsO und (konsensualer) Restrukturierung
2. Sanierung ohne Insolvenz / Der Präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
 - SanInsFoG der große Wurf / Mantel für das StaRUG
 - Die Macht der Pläne (Insolvenzplan vs. Restrukturierungsplan)
 - StaRUG: Gestaltungsmöglichkeiten / Gerichtliche Verfahrenshilfen und Instrumente
 - Der Restrukturierungsprozess nach StaRUG
3. StaRUG: „Werkzeugkasten“ für die präventive Restrukturierung
 - Sanierung ohne Insolvenz - Hält das Gesetz, was der „Rahmen“ verspricht?

Teil 3 Sanierungsberatung in der Praxis

Das bisherige Sanierungsrecht und seine Erwartungslücke

Spannungsfeld zwischen Insolvenz und (konsensuale) Restrukturierung



SanInsFoG – Der großer Wurf

Was verbirgt sich unter dem Mantel?



SanInsFoG: (= Mantelgesetz/Artikelgesetz - führt neue Gesetze ein oder ändert bestehende Gesetze)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)
Artikel 2	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
Artikel 5	Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 6	Änderung der Insolvenzzurechnung Vergütungsverordnung
Artikel 7	Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet
Artikel 8	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Artikel 9	Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes
Artikel 10	Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 12	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 14	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 15	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 16	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 17	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
Artikel 20	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 21	Änderung der Handwerksordnung
Artikel 22	Änderung des Pfandbriefgesetzes
Artikel 23	Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 24	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 25	Inkrafttreten

Art. 1 StaRUG (Einführung)

1. Teil: Krisenfrüherkennung, Krisenmanagement

§ 1 Risikomanagement jetzt auch für KMU

2. Teil: Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

3. Teil: Sanierungsmoderation

4. Teil: Frühwarnsysteme

§ 102 Hinweis- und Warnpflicht für WP/StB etc.

Art. 5: InsO (Änderungen)

§ 15a - Antragspflicht:

- 3 Wochen Frist bei ZU (max.!!)
- 6 Wochen Frist bei Überschuldung

§ 15b Zahlungsverbot bei ZU und Überschuldung

(Ersatz für § 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, §§ 130a Abs. 1, 177 HGB, § 99 GenG) (Scharfes Schwert!!)

§ 18 dZU: Prognosezeitraum „in der Regel ... 24 Monaten ...“

§ 19 Überschuldung: „in den nächsten 12 Monaten“

§ 220 Insolvenzplan – Darstellender Teil:

Zwingender Bestandteil - Vergleichsrechnung zur Änderung der voraussichtlichen Gläubigerbefriedigung, die sich aus dem InsO-Plan ergibt.

§ 270a InsO Antrag, Eigenverwaltungsplanung

... welche umfasst: 1. einen Finanzplan ...

Art. 10: COVInSAG (Änderungen)

Prognosezeitraum bei Überschuldung, wenn pandemiebedingt von 12 Monaten vorübergehend (bis 31.12.2021) auf 4 Monate verkürzt.



Gesetzeszwecke

§ 1 InsO Ziel des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem **Insolvenzplan** eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

SanInsFOG

Es wird ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen **Restrukturierungsplans** eigenverantwortlich zu sanieren.

	Insolvenzplan	Restrukturierungsplan
Inhaltlicher Aufbau:	<ul style="list-style-type: none">• Darstellender Teil• Gestaltender Teil• Anlagen	<ul style="list-style-type: none">• Darstellender Teil• Gestaltender Teil• Anlagen
Planbetroffene:	Zwangsläufig alle Gläubiger (auch Mitarbeiter)	Nach Wahl des Schuldners (außer Mitarbeiter, ...)
Gestaltbare Rechtsverhältnisse:	I.W. alle bis auf aussonderungsrechtliche Positionen	Abschließend gesetzlich benannte
Mehrheitserfordernisse:	Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger in jeder Gruppe, ansonsten Cross-Class Cram-down	3/4 der Stimmrechte in jeder Gruppe, ansonsten Cross-Class Cram-down
Gerichtliche Beteiligung:	Obligatorisch	Grds. dispositiv; Gericht nur erforderlich, soweit: - Keine Zustimmung aller Planbetroffenen - Verfahrenshilfen beantragt werden - Stabilisierungsanordnung - (Vertragsbeendigungen)
Restschuldbefreiende Wirkung:	Umfassend (muss aber im Plan geregelt sein!)	Nur bezüglich der in den Plan einbezogenen Rechtsverhältnisse



Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)

1. Restrukturierungsforderungen

Grundsätzlich alle begründeten (auch bedingte oder noch nicht fällige) Forderungen (F.) mit **Ausnahme** von:

- F. von **Mitarbeitern** aus Arbeitsverhältnisse einschl. betr. AV
- F. aus vorsätzlicher begangener unerlaubter Handlung
- § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Geldstrafen,-bußen, Zwangsgelder ...)

2. Absonderungsanwartschaften

(Absonderungs-) Rechte an Gegenständen (i.S.v. §§ 49 ff. InsO)

Bsp.: (Grund-)Pfandrecht, Sicherungsübereignung, verlängerter EV, ...

Ausnahme: Bestimmte Finanzsicherheiten (i.S.v. § 1 Abs. 17 KWG)

3. Anteils- und Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen d. Schuldners

Kapitalmaßnahmen, Übertragungen, Debt-Equity-Swap, etc.

... sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen

4. Gruppeninterne Drittsicherheiten

Sicherheiten, die von Tochterunternehmen an Dritte zur Absicherung von Verbindlichkeiten der Mutter (Schuldnerin) begeben wurden.

Instrumente (§ 29 StaRUG)

1. Gerichtliche Planabstimmung

2. Gerichtliche Vorprüfung

3. Gerichtliche Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen (Vollstreckungs- und Verwertungsverbot)

max. 3 Monate / auf max. 8 Monate verlängerbar

4. Gerichtliche Planbestätigung

Mit der **Bestätigung** des Restrukturierungsplans **treten** die im gestaltenden Teil **festgelegten Wirkungen ein**. Dies gilt **auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben** oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.





Teil 1 Grundlagen

1. Begriffsabgrenzungen
2. Insolvenzantragsgründe
3. Wesentliche Haftungsrisiken und Strafvorschriften im Insolvenzumfeld

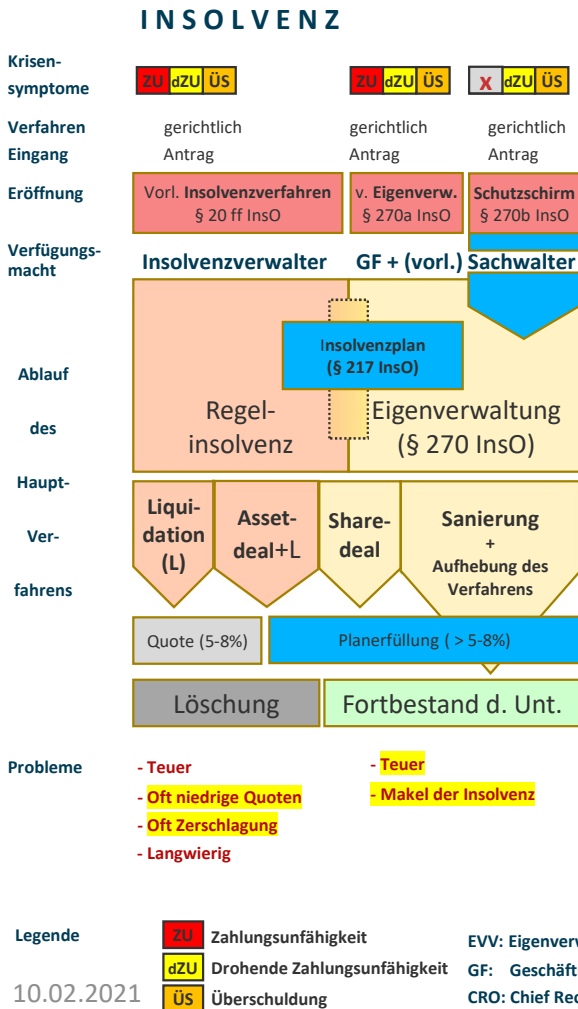
Teil 2 Neuerungen des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts durch SanInsFoG und StaRUG

1. Spannungsfeld zwischen InsO und (konsensualer) Restrukturierung
2. Sanierung ohne Insolvenz / Der Präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
 - SanInsFoG der große Wurf / Mantel für das StaRUG
 - Die Macht der Pläne (Insolvenzplan vs. Restrukturierungsplan)
 - StaRUG: Gestaltungsmöglichkeiten / Gerichtliche Verfahrenshilfen und Instrumente
 - Der Restrukturierungsprozess nach StaRUG

3. StaRUG: „Werkzeugkasten“ für die präventive Restrukturierung
 - Sanierung ohne Insolvenz - Hält das Gesetz, was der „Rahmen“ verspricht?

Teil 3 Sanierungsberatung in der Praxis

Das bisherige Sanierungsrecht und seine Erwartungslücke Spannungsfeld zwischen Insolvenz und (konsensuale) Restrukturierung



L Ü C K E

Begründung SanInsFoG-E

(BT-Drucks. 19/24181 S. 86)

„Bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens lässt sich der Entwurf im Übrigen von dem Ziel leiten, die **Lücke zu schließen**, die das geltende Recht zwischen der **freien und konsensgebundenen Sanierung** einerseits und den **streng verfahrensgebundenen** und dafür einschneidenden **Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren** andererseits gelassen hat, und dabei Mittelwege zu eröffnen, auf denen die Beteiligten eines Sanierungsvorhabens sowohl die **Kosten- und Effizienzvorteile** privatautonomer Initiative, Gestaltung und Organisation nutzbar machen können als auch die Möglichkeit an die Hand bekommen, Sanierungslösungen gegen den Willen opponierender **Minderheiten** durchzusetzen.

RESTRUKTURIERUNG

X dZU X

außergerichtlich
Privatrechtl. Verhandlung

Evtl. Standstill/Sanierungskonzept (IDW S6)

GF + (evtl.) CRO

Sanierungsvertrag

- evtl. Haircut/Tilgungsaussetzung/etc.
- Sanierungskredit
- Debt/Equity Swap
- Doppelnützige Treuhand
- ...

Sanierung

+ ggf. Aufl. doppelnütziger Treuhand

Fortbestand d. Unt.

- Akkordstörer
- Beschränkt auf einzelne Gläubiger
- Hohe Rechtsunsicherheit
- Haftungsrisiko für GF/Unternehmer/Berater/Gläubiger

Risiken insbes. bei späterer Insolvenz:

Kreditinstitute:

1. Gesellschafterähnliche Stellung
=> Nachrang § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO
=> Anfechtung von Darlehensrückzahlung
=> Anfechtung von gewährten Sicherheiten
- Aber:** Sanierungsprivileg § 39 Abs. 4 S. 2 InsO

Beraterhaftung:

1. Vertragliche Ansprüche § 280 Abs. 1 BGB
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter i.V.m. Organhaftung z.B. § 64 GmbHG (seit 01.01.2021 § 15b InsO)
3. Deliktische Ansprüche aus § 15a Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2, 840 Abs. 1 BGB, §§ 26, 27 StGB (Anstiftung / Beihilfe zur Insolvenzverschleppung)

Faktische Geschäftsführer:

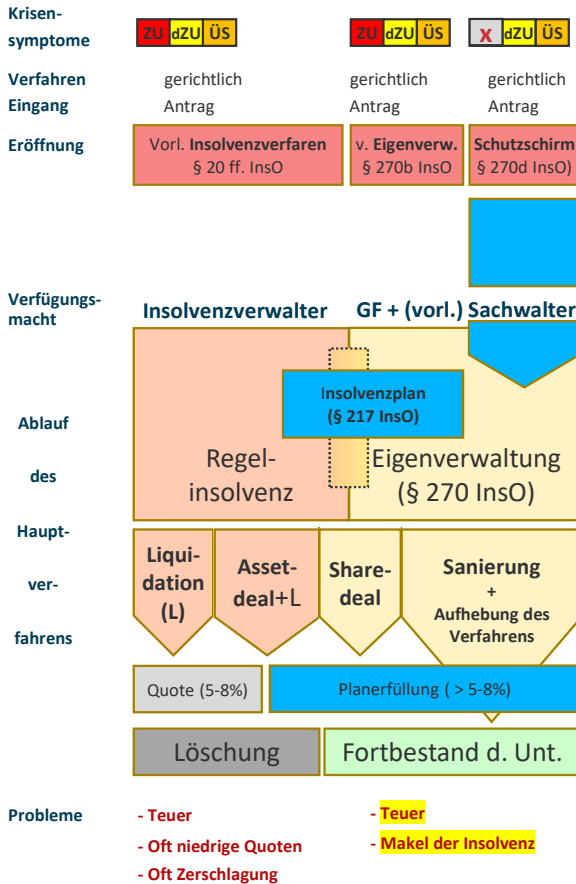
Haftung wie Geschäftsführer

StaRUG – „Werkzeugkasten“ für die präventive Restrukturierung

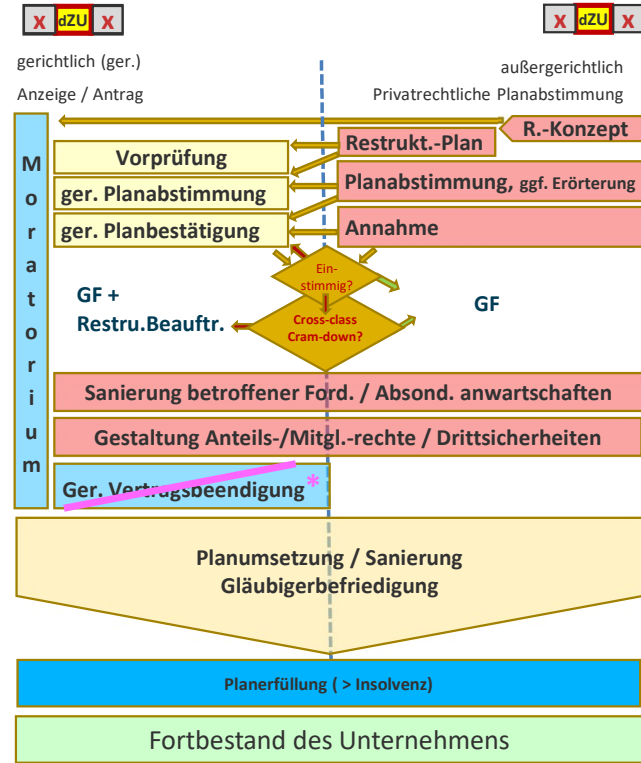
Sanierung ohne Insolvenz – Hält das Gesetz, was der „Rahmen“ verspricht?



INSOLVENZ

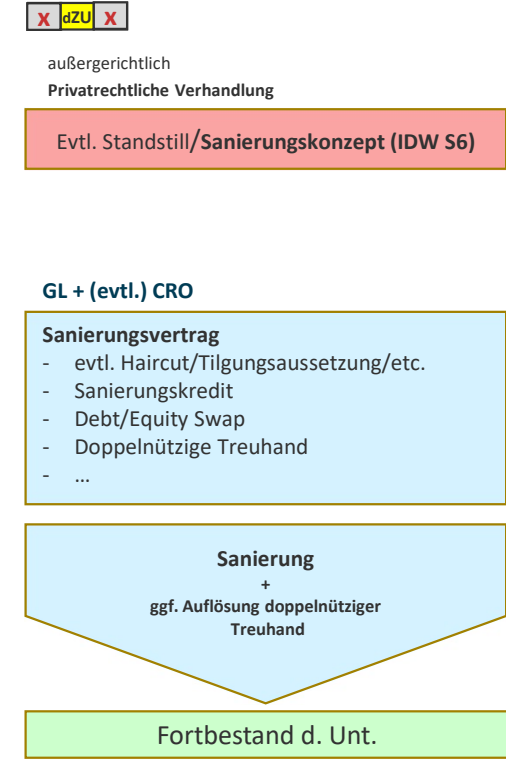


Restrukturierung nach StaRUG-



- Umfassender Anfechtungsschutz
- Eigenes Restrukturierungsgericht
- Keine Publizitätspflicht
- Flexible Auswahl der Gläubiger (nicht AN / PSV)
- Flexible Verfahrensgestaltung
- 3/4-Mehrheit
- Cross-class cram-down

(Konsensuale) Restrukturierung



- Akkordstörer
- Beschränkt auf einzelne Gläubiger
- Hohe Rechtsunsicherheit
- Haftungsrisiko für GF/Unternehmer/Berater/Gläubiger

Legende
 ZU Zahlungsfähigkeit
 dZU Drohende Zahlungsfähigkeit
 ÜS Überschuldung

EVV: Eigenverwaltungsverfahren
 GF: Geschäftsführer (-leitung)
 CRO: Chief Reconstruction Officer

* Am 15.12.2020 aus Entwurf gestrichen

© Reichstein Steuerkanzlei



Teil 1 Grundlagen

1. Begriffsabgrenzungen
2. Insolvenzantragsgründe
3. Wesentliche Haftungsrisiken und Strafvorschriften im Insolvenzumfeld

Teil 2 Neuerungen des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts durch SanInsFoG und StaRUG

1. Spannungsfeld zwischen InsO und (konsensualer) Restrukturierung
2. Sanierung ohne Insolvenz / Der Präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
 - SanInsFoG der große Wurf / Mantel für das StaRUG
 - Die Macht der Pläne (Insolvenzplan vs. Restrukturierungsplan)
 - StaRUG: Gestaltungsmöglichkeiten / Gerichtliche Verfahrenshilfen und Instrumente
 - Der Restrukturierungsprozess nach StaRUG
3. StaRUG: „Werkzeugkasten“ für die präventive Restrukturierung
 - Sanierung ohne Insolvenz - Hält das Gesetz, was der „Rahmen“ verspricht?

Teil 3 Sanierungsberatung in der Praxis

Was macht Reichstein?

Wir steuern Turnarounds!

- Restrukturierungsberatung
- Sanierungsberatung
- Insolvenzberatung

Der Turnaroundprozess Systematisch aus der Krise



FRAGEN?

Hinweis:

1. WIM-Artikel „Sanierung ohne Insolvenz“

https://wim-magazin.de/ausgaben/index.html?catalog=WiM-02-2021#page_30

2. Artikel zum Risikomanagement für KMU

<https://www.sanierungskanzlei.com/starug-risikomanagement-nun-auch-pflicht-fur-kmu/>

Weitere Informationen unter:

www.sanierungskanzlei.com

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!